

Satzungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Schachklub Köln-Südwest**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme und Ausrichtung von Turnieren, Durchführung von Trainingsabenden und Gewinnung von Jugendlichen für den Schachsport.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied in nachstehenden Verbänden:
 - Kölner Schachverband von 1920 e.V.
 - Schachverband Mittelrhein e.V.
 - Deutscher Sportbund e.V.
 - Stadtsportbund Köln e.V.
 - Landessportbund NRW e.V.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung der Gründe nicht verpflichtet.
4. Personen, die in außergewöhnlichem Maße den Zweck des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die für den Verein in den Mannschaftswettbewerben der Schachverbände nicht teilnahmeberechtigt sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und das Spielmaterial des Vereins im Spiellokal zu benutzen, sowie an Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach §6 richtet.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und nach Zahlung von 3 Monatsbeiträgen im Voraus.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grobem unehrenhaften Verhalten;
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
5. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.
6. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn es trotz Anmahnung durch den Kassierer mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Für den Vorstandsbeschluss genügt die einfache Mehrheit. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Vorausgezahlte Beiträge sind vom Verein zu erstatten.

§ 6 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und können auch nur durch sie mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Für alle Mitglieder wird als Änderung eine Staffelung der Beiträge ab **01. Januar 2021** festgesetzt. Die Zahlung soll zur Entlastung des Schatzmeisters nach Möglichkeit zu Beginn eines Jahres auf das Klubkonto eingezahlt werden. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird wie folgt erhoben:

Kategorie	Beschreibung	Beitrag (monatlich/ jährlich)
A	Einzelperson, die keiner anderen Kategorie angehört	8€ / 96€
B	Rentner, Pensionäre oder passive Mitglieder	6€ / 72€
C	Kinder & Jugendliche bis 18. Jahre, Studierende, Auszubildende	4€ / 48€
D	Familie (1 x Kategorie A und 1 x Kategorie C)	10€ / 120€
E	Familie (1 x Kategorie A und 2 x Kategorie C)*	12€ / 122€
F	Familie (2 x Kategorie A und 1 x Kategorie C)*	15€ / 180€
G	Geschwister (2 x Kategorie C)	6€ / 72€
H	Geschwister (3 x Kategorie C)	8€ / 96€
I	Prekäre Lebenssituation (Antrag beim Vorstand)	0€ / 0€

*weitere Personen der Kategorie C frei.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
3. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenswart,
dem Schriftführer,
dem Turnierleiter,
dem Jugendwart (bei Bedarf)
dem Materialwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach seiner Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter benennen. In diesem Fall muss die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen. Personalunion der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters müssen das 18. Lebensjahr

- vollendet haben.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs.7;
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
 - Vertretung des Vereins in den Verband §3 Abs.1
 6. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind und ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen und Angaben einer Tagesordnung eingeladen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb einer Woche eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden mit dem Hinweis, dass diese Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Einladungen zu Vorstandssitzungen können auch mündlich erfolgen.
 7. Der Turnierleiter ist für den gesamten Spielbetrieb des Vereins verantwortlich. Bei der Durchführung der Turniere ist er an die Turnierordnung gebunden. Er schreibt Turniere aus, überwacht die Durchführung nach den Regeln der Turnierordnung.

Er leitet gegebenenfalls die Ergebnisse zur DWZ Auswertung weiter und führt den Schriftverkehr mit anderen Vereinen, soweit es sich nicht um Aufgaben der Mannschaftsführer oder anderer Vorstandsmitglieder handelt.
 8. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
 9. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig, soweit es sich nicht um die Durchführung von Vereinsturnieren handelt. Er meldet die Mannschaften zu den Turnieren und führt Protokoll Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 10. Der Jugendwart ist für die Vereinsbelange jugendlicher Mitglieder zuständig und vertritt deren Interessen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Haushaltes;
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl des Kassenprüfers;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt

durch Schreiben/Email an alle Mitglieder und/oder durch Aushang im Vereinslokal/Schachraum.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
7. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss dies schriftlich und geheim erfolgen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand sein darf.
3. Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstattet dem Vorstand Bericht. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Melancthon Gemeinde, Köln-Zollstock, Breniger Straße, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Köln, 17. Januar 2022